



Kommunaler
Kinder- und Jugendplan
der Landeshauptstadt München


Leitlinien

Leitlinien

**für geschlechtsspezifisch
differenzierte Kinder-
und Jugendhilfe**

**auf Grundlage des
§ 9 Abs. 3 KJHG**

Leitlinien



Im Jahr 1994 wurde ein Werkauftrag zur Fortschreibung der Leitlinien an Helga Dilcher (Dipl. Soziologin) vergeben. Frau Dilcher informierte sich im Arbeitskreis Mädchen und Planung des Fachforums Münchner Mädchenarbeit und legte ihr Ergebnis 1996 dem Arbeitskreis vor.

Aus dem Arbeitskreis bildete sich eine Redaktionsgruppe, bestehend aus Gabriele Bachmeier (Eurobildungswerk), Ulrike Moeller (Kreisjugendring München-Stadt), Karin Majewski (Schule, Beruf e.V.), Silke Vlecken (Sozialreferat der Landeshauptstadt München).

Die Aufgaben des Redaktionsteams waren:

- den Entwurf der Leitlinien einer breiten Fachöffentlichkeit vorzustellen
- die Stellungnahmen einzuarbeiten
- einen kurzen prägnanten Entwurf zu erstellen

Das Spannungsfeld dieser Aufgabe bestand darin, aus den vielfältigen und zahlreichen Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen alle Informationen einzuarbeiten und gleichzeitig ein planungsrelevantes Papier für den allgemeinen Teil des Kommunalen Kinder- und Jugendhilfeplans zu erstellen.

Leitlinien für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen



Eine wesentliche Neuerung im Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt der § 9 Abs. 3 KJHG dar: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern“. Damit wurde die Grundlage für eine geschlechtsspezifisch differenzierte Arbeit mit Mädchen und Jungen in den Feldern der Jugendhilfe gelegt.

Diese im Gesetz verankerte Aufgabe muß im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung in den Bestandserhebungen und den Bedarfsfeststellungen immer berücksichtigt werden. Die Lebensbedingungen von Mädchen bzw. Jungen sind aufgrund der jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit, der Staatsangehörigkeit, des unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, der gesellschaftlichen Eingebundenheit, der materiellen Lebensgrundlage, aufgrund von unterschiedlichen Behinderungen verschieden. Neben der geschlechtsspezifischen Differenzierung muß diesen Bereichen querschnittsmäßig ebenfalls Rechnung getragen werden.



Der Auftrag des § 9 (3) trifft in der Praxis auf drei strukturell zu unterscheidende Bereiche:

1. Den koedukativen bzw. gemischt-geschlechtlichen Bereich als weitaus größten Teil der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser Bereich umfaßt alle Angebote, Hilfen und Einrichtungen, die sowohl mit/für Mädchen als auch mit/für Jungen arbeiten.

Hier bedeutet der Auftrag, alle Angebote geschlechtsbezogen zu planen und durchzuführen, daß sowohl die Bedürfnisse, Interessen, Fähigkeiten und Problemlagen der Mädchen als auch die der Jungen berücksichtigt werden.

2. Der zweite Bereich ist die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in geschlechtshomogenen Angeboten (Stichwort: Mädchenarbeit). Sie zeichnet sich dadurch aus, daß in rein weiblichen Zusammenhängen mit emanzipatorischer und/oder feministischer Zielsetzung gearbeitet wird. Diese Arbeit findet sowohl in Mädcheneinrichtungen statt als auch als spezifischer Programm- baustein im koedukativen Rahmen.

3. Den dritten Bereich bildet die Arbeit mit Jungen in geschlechtshomogenen Zusammenhängen (Stichwort: Jungenarbeit), deren antisexistische Zielsetzung darauf gerichtet ist, soziale Kompetenzen bei Jungen zu stärken und Gewalt- ausübungen abzubauen bzw. präventiv zu verhindern. Für ein gleichberechtigtes Miteinander von Mädchen und Jungen ist eine konzeptionelle Weiterentwicklung der Jungenarbeit unabdingbar.

Die folgenden Leitlinien beziehen sich auf die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen im koedukativen Bereich (siehe oben 1.) und die Arbeit mit Mädchen im geschlechtshomogenen Bereich (siehe oben 2.). Bislang haben sich keine Leitlinien für die Arbeit mit Jungen aus der Praxis heraus entwickelt, da eine entsprechende Arbeit mit Jungen nur in sehr geringem Umfang stattfindet.

1. Ausgangslage



Der sechste Jugendbericht der Bundesregierung von 1984 hat die Lebenssituation von Mädchen zum Thema und stellt fest, daß sie umfassend in vielen gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt sind. Die feministische Mädchenforschung hat über die Jahre in Studien und Analysen die Lebenslage von Mädchen und die Unterschiede und Benachteiligungen im Verhältnis zur Lebenslage von Jungen deutlich sichtbar gemacht.

Die Lebensrealität von Mädchen und jungen Frauen ist immer geschlechtsspezifisch geprägt und umfaßt ein breites Spektrum von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten.

Auch die Teilhabe an Bildungen und Ausbildung, ethnische Zugehörigkeit, religiöse Bindung, Hautfarbe, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Schichtzugehörigkeit und unterschiedliche Behinderungen bestimmen die individuelle Lebenssituation. Daraus können umfassende Benachteiligungen erwachsen. Ebenso sind die für die Soziale Arbeit relevanten Problemfelder (wie z.B. Sucht, Gewalt etc.) geschlechtsspezifisch geprägt und erfordern nach Geschlecht differenzierte Perspektiven und Handlungsansätze.

In den verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe müssen präventive Maßnahmen entwickelt und vorhandene Benachteiligungen abgebaut werden. Dies gilt auch für den in der Jugendarbeit nach wie vor tabuisierten Bereich gleichgeschlechtlicher Lebensformen Jugendlicher. Die Stärken und Fähigkeiten von Mädchen und jungen Frauen sollen dabei im Vordergrund stehen.

2. Das Antidiskriminierungsgebot im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Neu ist, daß im KJHG die Geschlechtsdifferenz – die geschlechtsspezifisch unterschiedliche Lebenslage von Mädchen und Jungen – anerkannt wird. Nicht explizit benannt wird die Geschlechterhierarchie, die geschlechtsspezifische Bewertung und Zurkenntnisnahme der Lebenserfahrung von Mädchen und Jungen.

In den im November 1994 verabschiedeten „Zielen und Prüfsteinen für die Kinder- und Jugendhilfe“ wird die Geschlechterhierarchie erstmals benannt:

„Abbau der Geschlechtshierarchie und Aufhebung der männlichen Definitionsmacht zugunsten einer positiven Bewertung weiblicher Lebensrealität verlangen nach einer geschlechtsspezifischen Sichtweise. Damit sind die Strukturen angesprochen, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern nicht gerecht werden und Ungleichheit produzieren, anstatt sie aufzuheben“.

Geschlechtshierarchie als gesellschaftlicher Strukturzusammenhang bedingt unter anderem:

- daß Normalität als männlich definiert wird
- daß Mädchen und Jungen unterschiedlichen Zugang zu Bildung haben – und damit die Voraussetzung gleichberechtigter Teilnahme an ökonomischen Existenzgrundlagen nicht gewährleistet ist.
- die ungleiche Verteilung der Bildungsinhalte (Stichwort heimlicher Lehrplan)
- die ungleiche Verteilung der Vergütung geleisteter Arbeit
- physische, psychische und sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen

3. Zielgruppen



Aufgrund der Tatsache, daß Mädchen und Jungen unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben, kann Jugendhilfe nur durch gezielte Förderung von Mädchen und jungen Frauen und durch Unterstützung parteilicher und/oder feministischer pädagogischer Praxis zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligung beitragen.

Die Situation der Mädchen in München wird immer differenzierter wahrgenommen.

Und zwar unter anderem als die Situation von Mädchen und jungen Frauen unterschiedlicher ethnischer Gruppen mit unterschiedlichem sozialen und kulturellen Hintergrund, aus unterschiedlichen Herkunftsländern. In Konzepten und Leistungen hat sich die Jugendhilfe auf deren spezielle Lebenslage zu beziehen. Hier gibt es zu berücksichtigen, daß besonders die Mädchen und jungen Frauen, deren Herkunftskultur nicht der in dieser Gesellschaft vorherrschenden Kultur entspricht, insbesondere im Konflikt stehen zwischen Normen und Werten ihrer Herkunftskultur und den Anforderungen und Normen der hiesigen Gesellschaft.

Ähnliches gilt auch in Bezug auf die speziellen Lebenslagen von lesbischen Mädchen und jungen Frauen, die im Konflikt zu den Normen und Werten der vorherrschenden heterosexuellen Kultur stehen. Besonders hierbei ist, daß ihre geschlechtliche Orientierung und damit ihre Identität und gesamte Lebenslage tabuisiert wird.

Die Fähigkeiten von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen erscheinen in dieser Gesellschaft als defizitär, da sie an den Lebenslagen von Nichtbehinderten als Normalität gemessen werden.

In Praxis und Konzepten müssen die Belange und Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen berücksichtigt werden.

In einer aktiven Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen wird eine angemessen differenzierte Wahrnehmung möglich, die ihren unterschiedlichen Fähigkeiten entspricht.

4. Zielsetzung der Leitlinien

Das Ziel der Leitlinien ist, die Formen der Umsetzung zu bestimmen, die die Nutzung der bereits vorhandenen und der zu schaffenden Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe so gestalten, daß sie dem beschriebenen gesetzlichen Auftrag (und der gesellschaftlichen Situation, aus der er resultiert) gerecht werden kann.

5. Umsetzung

5.1 Umsetzung im Rahmen der Planungsverantwortung

Der öffentliche Träger stellt im Rahmen seiner Planungsverantwortung sicher, daß die Planung sich in Richtung Gleichstellung von Mädchen und Jungen hin bewegt.

Mädchenarbeit in koedukativen und geschlechtshomogenen Bereichen sind gleichberechtigte Bestandteile der Planung. Der öffentliche Träger beteiligt die freien Träger, die Fachbasis und die Mädchen und jungen Frauen an dem Planungsprozeß.

5.2 Umsetzung im Rahmen der konkreten Planung des öffentlichen Trägers

Sämtliche Jugendhilfedaten (Bedarfs- und Bestandserhebung) werden geschlechtsspezifisch differenziert erhoben, mit der Zielsetzung, daß Jugendhilfemittel Mädchen und jungen Frauen in gleichen Maßen wie Jungen und jungen Männern zu Gute kommen. Für alle Arbeitsbereiche der Jugendhilfe müssen Planungs- und Arbeitskonzepte geschlechtsspezifisch differenziert ausgearbeitet sein. Der öffentliche Träger informiert den Kinder- und Jugendhilfeausschuß zweijährig über den aktuellen Stand der geschlechtsspezifisch differenzierten Erhebung der Daten, die geschlechtsspezifisch differenzierte Ausarbeitung sämtlicher Konzepte und die Verteilung der Jugendhilfemittel auf Mädchen/junge Frauen und Jungen/junge Männer. Solange eine Ungleichverteilung der Jugendhilfemittel besteht, legt der öffentliche Träger im Rahmen seiner Jahresplanung konkrete Schritte zur Zielerreichung fest und fördert gegebenenfalls vorrangig Modellprojekte, die innovativ die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen zum Ziel haben.

5.3 Umsetzung durch Bereitstellung von Mittel und Möglichkeiten für TrägerInnen

Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen müssen Mittel und Möglichkeiten bereitgestellt werden, an spezifischen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Die Angebote sollten sowohl geschlechtsbezogene Arbeitsansätze reflektieren und weiterentwickeln, die sogenannten Querschnittsthemen (interkulturelle Mädchenarbeit, Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen, Mädchen und junge Frauen, die drogengefährdet oder abhängig sind...) einbeziehen, als auch verstärkt Möglichkeiten zur Entwicklung einer mädchen/frauenbezogenen Organisationsentwicklung aufzeigen.

Ebenso ist Zeit für Evaluation und Reflexion selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen. Dazu gehören Supervision und Fachberatung. Im Hinblick auf die outputorientierte Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe mit neuen innovativen Impulsen und Methoden des Qualitätsmanagement sollen Fachfrauen in der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen ausreichend Gelegenheit bekommen, geeignete Evaluationsmethoden und geeignetes Management für ihre Arbeitsbereiche zu entwickeln.

5.4 Umsetzung im Rahmen der TrägerInnenverantwortung

Nach der Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Angebote müssen neue Konzepte entstehen, die den wechselnden Bedarfslagen von Mädchen und jungen Frauen Rechnung tragen. Insbesondere sind Konzepte zu entwickeln für den Bereich der multikulturellen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen und für die Einbeziehung von Mädchen und jungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen in Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger von Angeboten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe stellen sicher, daß sämtliche Konzepte geschlechtsspezifisch differenziert zu erstellen und zu evaluieren sind. Die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen erfolgt auf der Grundlage der Parteilichkeit und folgt einer emanzipatorischen und/oder feministischen Zielsetzung. Geschlechtsspezifische Benachteiligungen sind jeweils vor Ort und entsprechend der Beteiligungsforderung der KJHGs zu ermitteln.

Dies gilt auch bei Umstrukturierung und Neuplanung von Angeboten, Diensten und Einrichtungen.

In koedukativen Arbeitsfeldern erhalten Mitarbeiterinnen einen klaren arbeitsrechtlich abgesicherten Auftrag für die parteiliche Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen.

In den Verwendungsnachweisen sind die Ausgaben geschlechtsspezifisch differenziert auszuweisen und in den Jahresberichten ist die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen inhaltlich darzustellen.

Auf der Ebene der Verwaltung – auch des öffentlichen Trägers – sind entsprechende inhaltliche, personelle und organisatorische Bedingungen zu schaffen, die die geschlechtsdifferenzierte pädagogische Praxis fördern und unterstützend begleiten.

5.5 Umsetzung durch Vernetzung und Kooperation

Voraussetzung erfolgreicher Vernetzung und Kooperation ist der Aufbau von und die Teilnahme an Gremien, die dem inhaltlichen Austausch, der Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe dienen. Die Mitarbeit der Fachfrauen im Rahmen ihrer Arbeitszeit in diesen Gremien ist zu ermöglichen. Die Anerkennung und Unterstützung dieser Vernetzungsgremien – das größte ist das Fachforum Münchner Mädchenarbeit – erfordert die Bereitstellung von ausreichend finanziellen Mitteln durch das Stadtjugendamt, sowie die Initiierung und Organisation einer zwei- bis dreitägigen Fachtagung im jährlichen Rhythmus für die Pädagoginnen der Mädchenarbeit von Mitarbeiterinnen der Fachstelle für Mädchenarbeit und dem Koordinationsteam des Münchner Fachforums für Mädchenarbeit.



Leitlinien

Impressum

Herausgegeben von:
Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt

Beauftragte für die Belange
von Mädchen und jungen Frauen
(0 89) 12 15 48-14

1999

Layout: Anja Rohde (R&D)
Druck: Landeshauptstadt München

Leitlinien
